

36. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	30.03.2005	Nr. 8
--------------	---------------------------	------------	-------

Inhaltsangabe

- 23. 3. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzanweisung vom 10.12.2001 mit Überleitungsbestimmungen im Flurbereinigungsverfahren Lessenich / Alfter S. 56
- 24. Einladung zur Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Vorgebirge S.64
- 25. Bekanntmachung über die Verwendung des Reinertlöses der Jagdnutzung durch die Jagdgenossenschaft Bornheim S. 65
- 26. Öffentliche Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstücks- werte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf über Bodenrichtwerte S. 66
- 27. Bebauungsplan Bo 05 in der Ortschaft Bornheim / Aufhebung des Aufstel- lungsbeschlusses S. 67
- 28. Bebauungsplan Br 34 in der Ortschaft Brenig / Aufhebung des Aufstellungs- beschlusses S. 69
- 29. Bebauungsplan Bo 08 in der Ortschaft Bornheim / Aufhebung des Aufstel- lungsbeschlusses S. 71

Bitte beachten Sie auch unsere neuen Öffnungszeiten:

Allgemeine Besuchszeiten

1. Bürgerbüro und Infozentrum

montags bis mittwochs 7.30 – 16.00 Uhr
 donnerstags 7.30 – 18.00 Uhr
 sowie freitags 7.30 – 12.30 Uhr

3. Fachbereich Bauwesen

montags und donnerstags 8.30 – 12.30 Uhr
 sowie donnerstags 15.00 – 18.00 Uhr

4. alle übrigen Fachbereiche

montags bis freitags 8.30 – 12.30 Uhr
 sowie donnerstags 15.00 – 18.00 Uhr

2. die Geschäftsbereiche Soziales und Wohngeld sind mittwochs geschlossen

Internet: <http://www.bornheim.de>

Öffentliche Verkehrsmittel:

Stadtbahnlinie 18 (Haltepunkt Roisdorf West),
 Buslinie 818 (Haltestelle Rathaus)

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

-56-

23.

Öffentliche Bekanntmachung

Die 3. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 01.03.2005 mit Überleitungsbestimmungen für die vom Nachtrag 4 zum Flurbereinigungsplan betroffenen Grundstücke des Amtes für Agrarordnung Siegburg, Frankfurter Straße 86 – 88, 53721 Siegburg, im Flurbereinigungsverfahren Lessnich/Alfter wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

-57-

Amt für Agrarordnung Siegburg
Flurbereinigung Lessenich/Alfter
- 17 98 3 -

Siegburg, den 01.03.2005

**3. Ergänzungsanordnung zur
Vorläufigen Besitzeinweisung vom 10.12.2001
mit Überleitungsbestimmungen**

Im Flurbereinigungsverfahren Lessenich/Alfter wird hiermit gemäß § 65 des Flurbereinigungsge-
setzes – FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zu-
letzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), die 3. Ergänzung zur
vorläufigen Besitzeinweisung vom 10.12.2001 für die vom Nachtrag 4 zum Flurbereinigungsplan
betroffenen Abfindungsgrundstücke angeordnet.

Gleichzeitig werden die geänderten Überleitungsbestimmungen in der Fassung vom 14.02.2005
erlassen. Sie sind Bestandteil dieser 3. Ergänzungsanordnung. Sie regeln den
Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den vom Nachtrag 4 betroffenen Grundstü-
cken.

Die Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den bisherigen, nicht mehr zugeteilten Abfin-
dungsgrundstücken, erlöschen.

Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unberührt.

Die Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte für die vom Nachtrag 4 (Plannachtrag) betroffenen
Abfindungsgrundstücke gemäß der Ziffern 1.2, 1.6, 3.2, 3.4, 4 gehen wie folgt über:

Als Zeitpunkt der Besitznahme der Abfindung wird der **01.05.2005** festgelegt.

Für die in Ziffer 1.2, 1.3, 1.6, 3.2, 3.4 und 4 abweichend festgesetzten Zeitpunkte der Besitznahme
der Abfindung wird die Jahreszahl 2004 durch die Jahreszahl 2005 ersetzt.

Die Überleitungsbestimmungen in der Fassung vom 14.02.2005 liegen für die Beteiligten zur
Einsichtnahme 1 Monat lang während der Dienststunden – beginnend mit dem ersten Tag der
öffentlichen Bekanntmachung – zur Einsichtnahme aus bei:

Der Gemeinde Alfter, Planungsamt, Zimmer 216, Rathausstr. 7, 53347 Alfter (Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag von 8.00 h – 12.00 h, Montag, Dienstag von 14.00 h – 16.00 h sowie
Donnerstag von 14.00 h – 17.30 h).

Zusätzlich können sie auch bei dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereini-
gung Lessenich/Alfter, Herrn Klaus Henseler, Bahnhofstr. 18, 53347 Alfter, eingesehen werden.

Anzeige der neuen Abfindungsgrundstücke für die Grundstückseigentümer und Pächter

Die Anzeige der geänderten Abfindungsgrundstücke für die Grundstückseigentümer und Pächter
findet in Verbindung mit der Bekanntgabe des Nachtrages 4 zum Flurbereinigungsplan in den
Offenlegungsterminen am 12.04. und 13.04.2005 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von
13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Alfter, Am Rathaus 7, 53347 Alfter-
Oedekoven, Besprechungszimmer Untergeschoss, statt.

- 58 -

Hinweis

Innerhalb von 3 Monaten, beginnend mit der Zusendung dieser Anordnung, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:

- a) Leistung eines angemessenen Teiles der dem Eigentümer zur Last fallenden Flurbereinigungsbeiträge durch den Nießbraucher;
- b) angemessene Verzinsung der übrigen Beiträge durch den Nießbraucher;
- c) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher;
- d) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz;
- e) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes.

Die Anträge zu a) bis d) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu e) kann nur vom Pächter gestellt werden. Diese Antragsrechte sind in den §§ 69 bis 71 in Verbindung mit § 66 Abs. 2 FlurbG geregelt.

Gründe

Der Erlass der 3. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig, da die Grenzen der im Nachtrag 4 zum Flurbereinigungsplan von Lessenich/Alfter ausgewiesenen, geänderten neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind. Endgültige Nachweise für deren Fläche und Wert liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten steht fest.

Die neue Feldeinteilung wird den Teilnehmern mit Vorlage des Nachtrages 4 bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert.

Zu diesem Termin werden die betroffenen Beteiligten gesondert geladen.

Die Zulässigkeit des Erlasses der Überleitungsbestimmung in der Fassung vom 14.02.2005 ergibt sich aus § 65 Abs. 2 in Verbindung mit § 62 Abs. 2 FlurbG.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden.

- 59 -

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese 3. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 141 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3302), mit dem Widerspruch anfechtbar.

Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem

**Amt für Agrarordnung Siegburg
Frankfurter Straße 86 – 88
53721 Siegburg**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach dem Ablauf der Bekanntgabe des Nachtrages 4 zum Flurbereinigungsplan (Offenlegungstermin), das heißt am Donnerstag, dem 14.04.2004 (§ 115 FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die 3. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen angeordnet mit der Folge, dass Widersprüche gegen diesen Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung hat.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sind gegeben.

Bei der Vielzahl der Grundstückseigentümer, die durch die Ergänzungsanordnung betroffen sind, und der starken flächenmäßigen Verzahnung der Besitzstände, muss sich der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung auf die Empfänger der geänderten Abfindungsgrundstücke für das gesamte Verfahrensgebiet einheitlich zu den festgesetzten Zeiten vollziehen, da sonst eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neu zugewiesenen Grundstücke nicht gewährleistet ist. Nur ein einheitlicher Besitzübergang kann die ansonsten mit dem kurzfristigen Ausbau der K 12n verbundenen Nachteile für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke vermeiden bzw. vermindern.

Der einheitliche Besitzübergang sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neuen Grundstücke liegen sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der Mehrheit der Beteiligten. Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von ihnen gegebenenfalls eingelegten Widersprüchen.

Im Auftrag

LS gez. Mügge
(Mügge)

Überleitungsbestimmungen

für die vom Nachtrag 4 zum Flurbereinigungsplan betroffenen Grundstücke
im Flurbereinigungsverfahren Lessenich/Alfter (Stadt Bonn und Rhein-Sieg-Kreis)
Az.: 17 98 3 -

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen, die nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft hiermit vom Amt für Agrarordnung als Flurbereinigungsbehörde erlassen werden, regeln gemäß § 62 Abs. 2 und § 66 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) die **tatsächliche** Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der vom Nachtrag 4 zum Flurbereinigungsplan betroffenen neuen Grundstücke.

Sie treten mit dem Tage in Kraft, an dem durch die Flurbereinigungsbehörde öffentlich bekannt gemacht wird, dass die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke gemäß § 65 FlurbG vorläufig eingewiesen sind.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Überleitungsbestimmungen gelten für die vom Nachtrag 4 zum Flurbereinigungsplan betroffenen Beteiligten.
- 1.2 Nach Aberntung der aufstehenden Früchte (Hauptfrucht und Untersaaten), spätestens jedoch zu den nachstehend genannten Terminen, gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den im Nachtrag 4 zum Flurbereinigungsplan bestimmten Empfänger über. Die Aberntung und Räumung der bisherigen alten Grundstücke muss entsprechend der Nutzungsart bis zu dem jeweiligen Tag vor dem Termin des Besitzüberganges beendet sein.

Als Zeitpunkt der Besitznahme der vom Nachtrag 4 zum Flurbereinigungsplan betroffenen Abfindungsgrundstücke wird der 01.05.2005 festgelegt.

Abweichend hiervon wird folgendes geregelt:

aufstehende Früchte bzw. Nutzungsart	spätester Zeitpunkt der Räumung
Wirsing, Spitzkohl, Porree, Petersilie	20.05.2005
Feldsalat, Rosenkohl, Grünkohl	30.04.2005
Schnittlauch	20.10.2005
Erdbeeren	15.07.2005 (siehe auch 1.3)
Spargel	24.06.2005 (siehe auch 1.3)
Rhabarber	30.06.2005 (siehe auch 1.3)
Gerste	15.07.2005
Schnittstauden	30.11.2005 (siehe auch 1.4)
Obstbäume u. Beerensträucher	siehe Ziffer 3
Baumschulflächen	siehe Ziffer 4
Wege	siehe Ziffer 6

- 1.3 Soweit es sich bei Erdbeer-, Spargel- oder Rhabarberflächen um nicht abgängige Kulturen handelt, werden Besitz und Nutzung auf Antrag der Beteiligten, der spätestens bis 01.06.2005 zu stellen ist, durch die Flurbereinigungsbehörde gesondert geregelt. Die Nutzung oder Beseitigung der zuvor genannten Kulturen durch den Empfänger der Landabfindung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde zulässig.
- 1.4 Soweit Entschädigungen für die erforderlichen Umpflanzungen geltend gemacht werden sollen, ist ein entsprechender Antrag vor Beginn der Umpflanzungsmaßnahmen an die Flurbereinigungsbehörde zu richten. Mit der Umpflanzung darf in diesen Fällen erst nach entsprechender Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde begonnen werden. Die Nutzung oder Beseitigung der Schnittstauden durch den Empfänger der Landabfindung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde zulässig.
- 1.5 Die Beteiligten können abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges untereinander treffen, wenn hierdurch Rechte Dritter nicht betroffen werden. **Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Amtes für Agrarordnung.**
- 1.6 Wesentliche Bestandteile eines Grundstückes (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, nicht versetzbare Einfriedigungen etc.) werden, soweit eine Wertermittlung nicht durchgeführt ist, und wenn eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird, auf

-Cl-

Antrag von Amts wegen bewertet. Vor der Wertermittlung dürfen diese weder entfernt noch beschädigt werden. Die erforderlichen Entschädigungen und Geldausgleiche werden durch die Flurbereinigungsbehörde besonders geregelt und den Beteiligten mit einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan bekanntgegeben. Die durch die neue Feldeinteilung in den neuen Besitz übergehenden Weidezäune und Bretterbuden kann der Altbesitzer bis zum **30.04.2005** verwerten. Nach diesem Zeitpunkt gehen diese entschädigungslos auf den Neubesitzer über.

2. Neue Anlagen

- 2.1 Strohrietten und Kompostrietten dürfen nur noch auf den Abfindungsgrundstücken angelegt werden.

Weidezäune und andere, **jederzeit umsetzbare** Einfriedigungen sowie Schuppen, Tränkanlagen und sonstige Anlagen dürfen nur noch auf den neuen Abfindungsgrundstücken angelegt werden. Für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Weidezäunen und anderer, jederzeit umsetzbarer Einfriedigungen gilt die gemäß § 34 Abs. 2 FlurbG erforderliche Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde hiernit als erteilt.

Im übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes weiter.

- 2.2 Bei der Errichtung solcher Anlagen sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände zu den Nachbargrundstücken die Bestimmungen des **Nachbarrechtsgesetzes** (NachbG NRW) vom 15. April 1969 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 135), zu beachten.

Im einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

- 2.2.1 Bodenerhöhungen (§ 30 NachbG)

Bei Bodenerhöhungen, insbesondere durch Aufschüttungen von Mutterboden, ist ein solcher Grenzabstand einzuhalten oder sind solche Vorkehrungen zu treffen, dass eine Schädigung des Nachbargrundstückes, insbesondere durch Abstürzen oder Abschwemmungen des Bodens, ausgeschlossen ist.

- 2.2.2 Aufschichtungen und sonstige Anlagen (§ 31 NachbG)

Mit Aufschichtungen von Stroh, Holz, Steinen und sonstigen Materialien ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 0,50 m von der Grenze zum Nachbargrundstück einzuhalten. Sind die Aufschichtungen höher als 2 m, so muss der Abstand um so viel über 0,50 m betragen, als ihre Höhe das Maß von 2 m übersteigt.

- 2.2.3 Einfriedungen (§ 32 und 36 NachbG)

Zwischen bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücken oder zwischen diesen und entsprechend ausgewiesenen Grundstücken dürfen Einfriedigungen auf der Grenze errichtet werden. Gegenüber Grundstücken, die außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und nicht als Bauland ausgewiesen sind, ist grundsätzlich ein Grenzabstand von 0,50 m einzuhalten. Dies gilt nicht gegenüber Grundstücken, die in gleicher Weise wie das einzufriedigende bewirtschaftet werden, oder für die nach Lage, Beschaffenheit oder Größe eine Bearbeitung mit landwirtschaftlichem Gerät nicht in Betracht kommt.

- 2.2.4 Hecken (§ 42 NachbG)

Bei Hecken bis zu 2 m Höhe ist ein Grenzabstand von 0,50 m, bei Hecken über 2 m Höhe ist ein Grenzabstand von 1,00 m einzuhalten.

- 2.2.5 Hecken (§ 43 NachbG)

Die doppelten Abstände nach § 42 NachbG, höchstens jedoch 6,00 m, sind einzuhalten gegenüber landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten oder durch Bebauungsplan der landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung vorbehaltenen Flächen.

- 2.2.6 Grenzabstände für bestimmte Bäume und Sträucher (§ 41 NachbG)

Mit Bäumen außerhalb des Waldes und Sträuchern sind von den Nachbargrundstücken Abstände – je nach der Art der Bäume und Sträucher – bis zu 4,00 m, von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken Abstände bis zu 6,00 m einzuhalten. Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 41 und 43 NachbG.

- 2.2.7 Auf die übrigen Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes wird hingewiesen. Beteiligte können jedoch von diesen Bestimmungen Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarung nicht gegen andere Vorschriften, insbesondere örtliches Satzungsrecht, verstößt.
- 2.3 Bei Anpflanzungen sind daneben die Bestimmungen des **Landesforstgesetzes** in der Fassung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546/SGV. NRW. S. 790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259), und die Bestimmungen des **Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft** (Landschaftsgesetz-LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) zu beachten.

3. Obstbäume und Beerensträucher

- 3.1 Obstbäume und Beerensträucher gehen grundsätzlich mit dem **01.05.2005** auf den Empfänger der Landabfindung über, soweit nicht nachfolgend eine abweichende Regelung getroffen wird.
- 3.2 Für abgängige, unfruchtbare, unveredelte und noch verpflanzbare Bäume oder Beerensträucher wird eine Entschädigung nicht gewährt. Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher einen Wertausgleich unter sich außerhalb des Verfahrens vorzunehmen. Der bisherige Eigentümer kann abgängige und noch verpflanzbare Bäume und Sträucher bis zum **30.11.2005** entfernen. Soweit hierbei Bäume gefällt werden, sind sie samt Wurzelstöcken zu beseitigen und die Stocklöcher ordnungsgemäß einzuebnen. Die bis zum 30.11.2005 nicht umgepflanzten Bäume und Sträucher gehen auf den Empfänger der Landabfindung über.
- 3.3 Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten darüber, ob Obstbäume abgängig, unfruchtbar oder noch verpflanzbar sind, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Flurbereinigungsbehörde hierüber, gegebenenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen.
- 3.4 Der Empfänger der Landabfindung hat die unter Ziffer 3.1 genannten Obstbäume und Beerensträucher zu übernehmen (§ 50 Abs. 1 S. 1 FlurbG). Die Flurbereinigungsbehörde regelt auf schriftlichen Antrag des bisherigen Eigentümers/Pächters, der bis zum 30.04.2005 einzureichen ist, für den Abgebenden sowie auch für den Übernehmenden die erforderlichen Geldausgleiche in einem besonderen Nachtrag zum Flurbereinigungsplan (Obstbaumausgleich). Eine Bewertung liefert die Grundlage für den Obstbaumausgleich. Sie wird von der Flurbereinigungsbehörde ggfs. unter Zuziehung eines Sachverständigen vorgenommen.
- 3.5 Die in die neuen Wege fallenden Obstbäume werden von den mit dem Ausbau der Wege beauftragten Unternehmen beseitigt. Die Entschädigung für diese Obstbäume wird ebenfalls von der Flurbereinigungsbehörde unter Zuziehung eines Sachverständigen geregelt und in einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan aufgenommen.
- 3.6 Ist infolge der Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht mehr gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.

4. Baumschulflächen

Baumschulflächen gehen mit dem **01.05.2005** auf den Planempfänger über.

Umpflanzungen durch die Alteigentümer/Pächter sind deshalb bis zum 30.04.2005 abzuschließen.

Soweit Umpflanzungen nicht rechtzeitig durchgeführt werden können, werden Besitz und Nutzung an Baumschulflächen auf schriftlichen Antrag, der bis zum 28.04.2005 einzureichen ist, durch die Flurbereinigungsbehörde gesondert mit den jeweiligen Alteigentümern und den Empfängern der Landabfindung geregelt.

Die Nutzung oder Beseitigung der zuvor genannten Kulturen durch den Empfänger der Landabfindung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde zulässig.

5. Bäume, Baumgruppen, Gehölze, Sträucher außerhalb geschlossener Waldgebiete

müssen vom Empfänger der Landabfindung übernommen werden.

Gemäß der für den überwiegenden Teil des Verfahrensgebietes geltenden Landschaftsschutzgebietsverordnungen dürfen dort alle dem Landschafts- oder Naturschutz unterliegenden **Bäume, Sträucher, Hecken und Naturdenkmale** nicht beseitigt oder beeinträchtigt werden.

Falls diese maßgeblich verändert oder beseitigt werden sollen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises bzw. der Stadt Bonn.

Sie gehen an dem Tage über, an dem das Grundstück, auf dem sie stehen, übergeht. Auf die Vorschriften des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes und die entsprechenden Strafvorschriften wird hingewiesen.

- 63 -

6. Vorübergehende Nutzungsbeschränkungen an den neuen Grundstücken und Leistungen der Neubesitzer infolge Ausbaues der Wege

Punkt 6 entfällt, da der Wegeausbau bereits abgeschlossen ist.

7 Abweichungen von diesen Bestimmungen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Sie wird diese Änderungen und Ergänzungen öffentlich bekannt machen oder den Betroffenen mitteilen.

8 Zwangsmittel und Geldbußen

Die Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 Flurbereinigungsgesetz, §§ 55 - 65 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 510/SGV NRW 2010)) in der derzeit gültigen Fassung.
Im übrigen wird auf die Bestimmungen des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des §34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 oder des §85 Nr.5 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können.

Im Auftrag

LS gez. Mügge

(Mügge)
Regierungsvermessungsdirektor

-64-

24. WASSER- UND BODENVERBAND VORGEbirGE

Bornheim, den 14. März 2005

Einladung zur Mitgliederversammlung

Der Wasser- und Bodenverband Vorgebirge, Raiffeisenstr. 10 in 53332 Bornheim-Roisdorf lädt seine Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung am Dienstag, den 26. April 2005 um 19.30 Uhr in die Gaststätte Vorgebirgsblick, Händelstr. 45 in Bornheim-Merten ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsteher, Verlesung des Protokolls
2. Neuwahl des Verbandsausschusses
3. Neuwahl des Vorstandes durch den neugewählten Verbandsausschuß
4. Verschiedenes

Gez. K. Schwarz

-Verbandsvorsteher-
Wasser- und Bodenverband
Vorgebirge

-65-

Verwendung des Reinerlöses der Jagdnutzung durch die Jagdgenossenschaft Bornheim

25.

Jagdgenossenschaft
für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Bornheim
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Jagdgenossenschaft Mühlenfeld 6 53332 Bornheim

Geschäftsstelle:

Mühlenfeld 6
53332 Bornheim, den 14.3.2005

Tel.: 02227/5223
0172/2451832

Jagdvorsteher: Hans-Heinrich Marx
Geschäftsführer: Herbert Gatz

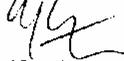
Bankverbindung:
Kreissparkasse Siegburg
BLZ: 386 500 00
Konto-Nr.: 57400251

Bekanntmachung

In der Versammlung der Jagdgenossenschaft Bornheim am 1.4.1976 wurde beschlossen, den Reinertrag der Jagdnutzung aus den Jagdjahren 1975 und folgende nicht an die einzelnen Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer beteiligten Grundfläche auszuzahlen, sondern bis zu einem gegenteiligen Beschluss für gemeinsame Zwecke in den einzelnen Ortschaften zu verwenden.

Dieser Beschluss wird hiermit auf Grund des § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes hinsichtlich der einkommenden Jagdpacht für das Jagdjahr 2005/2006 bekannt gemacht.

Im Auftrag



(Gatz)

Geschäftsführer

- 66 -

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf



26.

Aktuelle Bodenrichtwerte 2005

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Troisdorf hat gemäß § 196 Baugesetzbuch (neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. September 2004 - BGBl. I S. 2414) und gemäß § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (Gutachterausschussverordnung - GAVO NRW) vom 23.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 146) die Bodenrichtwerte für Bauland zum 01.01.2005 ermittelt und in der Zeit vom 13.01.2005 bis 25.02.2005 für die folgenden Gemeinden und Städte beschlossen:

Gemeinde: Alfter, Eitorf, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Swisttal,
Wachtberg, Windeck

Stadt: Bad Honnef, Bornheim, Hennef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim,
Niederkassel, Rheinbach, Sankt Augustin, Siegburg, Troisdorf

Die Bodenrichtwerte sind ab dem 15. März 2005 für jedermann kostenfrei im Internet einsehbar. Unter der Adresse www.boris.nrw.de wird dem interessierten Bürger nach Eingabe von Gemeinde/Stadt, Straßename und Hausnummer ein Kartenausschnitt mit Darstellung des aktuellen Bodenrichtwertes präsentiert, wobei auch dessen beschreibende Informationen abgerufen werden können. Ein Bodenrichtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Bodenwert je Quadratmeter, der sich auf ein fiktives, gebietstypisches Grundstück bezieht (sogenanntes Richtwertgrundstück).

Jedermann kann während der üblichen Geschäftszeiten von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Kreishaus in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, Zimmer A 5.07 Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Siegburg, den 14.03.2005

gez. Wiese
Vorsitzender

-67-

27. Bebauungsplan Bo 05 in der Ortschaft Bornheim/ Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

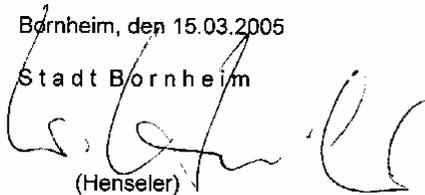
Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) hat der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften des Rates der Stadt Bornheim am 09.03.2005 beschlossen, den Beschluss vom 26.01.1994 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Bo 05 in der Ortschaft Bornheim aufzuheben.

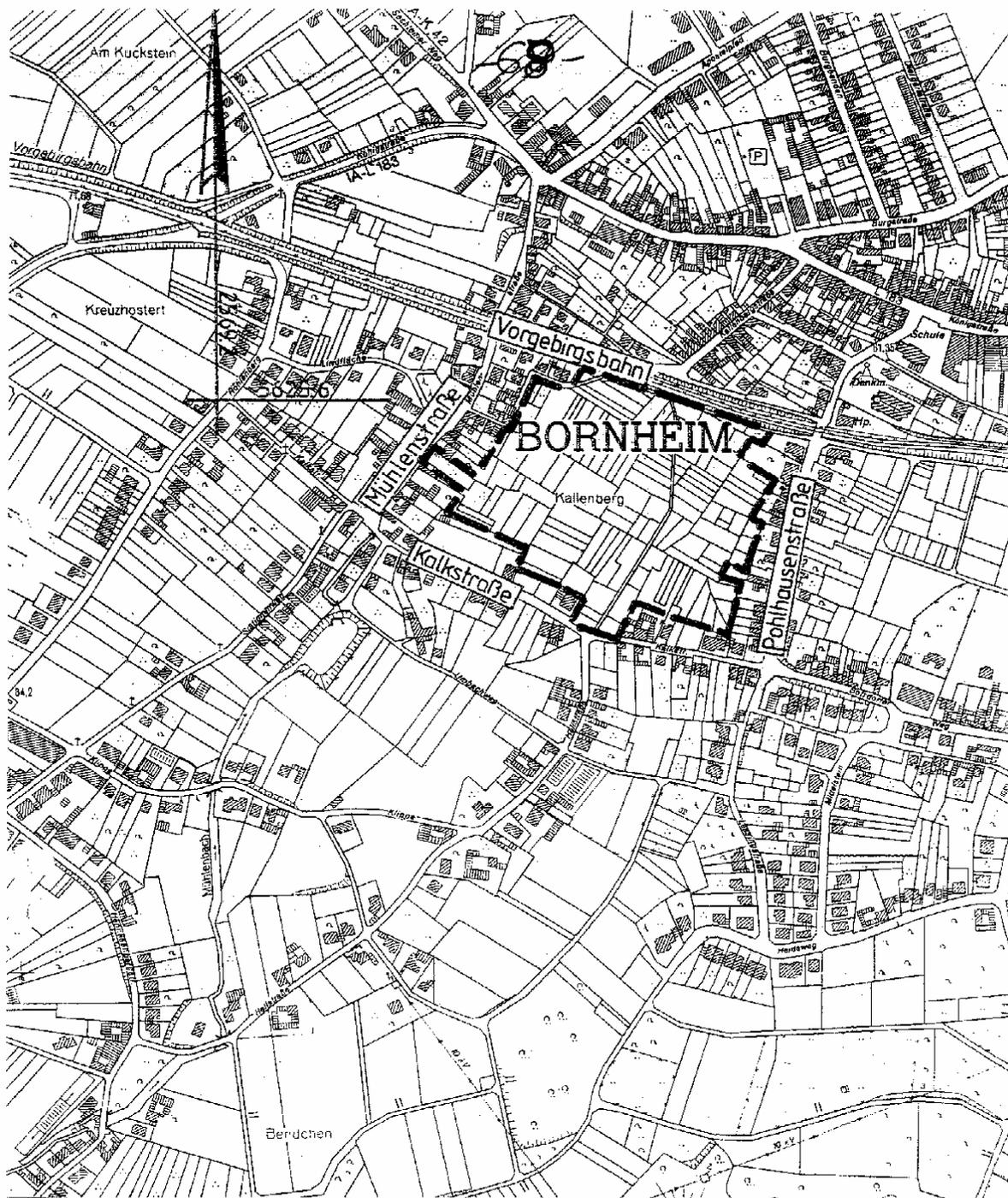
Das Bebauungsplangebiet umfasste den inneren Bereich zwischen Pohlhausenstraße, Stadtbahn, Mühlenstraße und Kalkstraße.

Bornheim, den 15.03.2005

Stadt Bornheim



(Henseler)
Bürgermeister



Übersicht
Bebauungsplan Bo05
Ortschaft Bornheim
Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes
Siegburg vom 07. 1990 Nr. 694/90

28. Bebauungsplan Br 34 in der Ortschaft Brenig/ Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

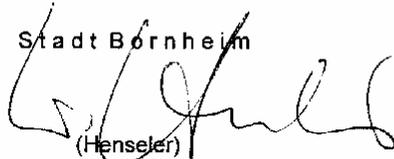
Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) hat der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften des Rates der Stadt Bornheim am 09.03.2005 beschlossen, den Beschluss vom 25.11.1998 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Br 34 in der Ortschaft Brenig aufzuheben.

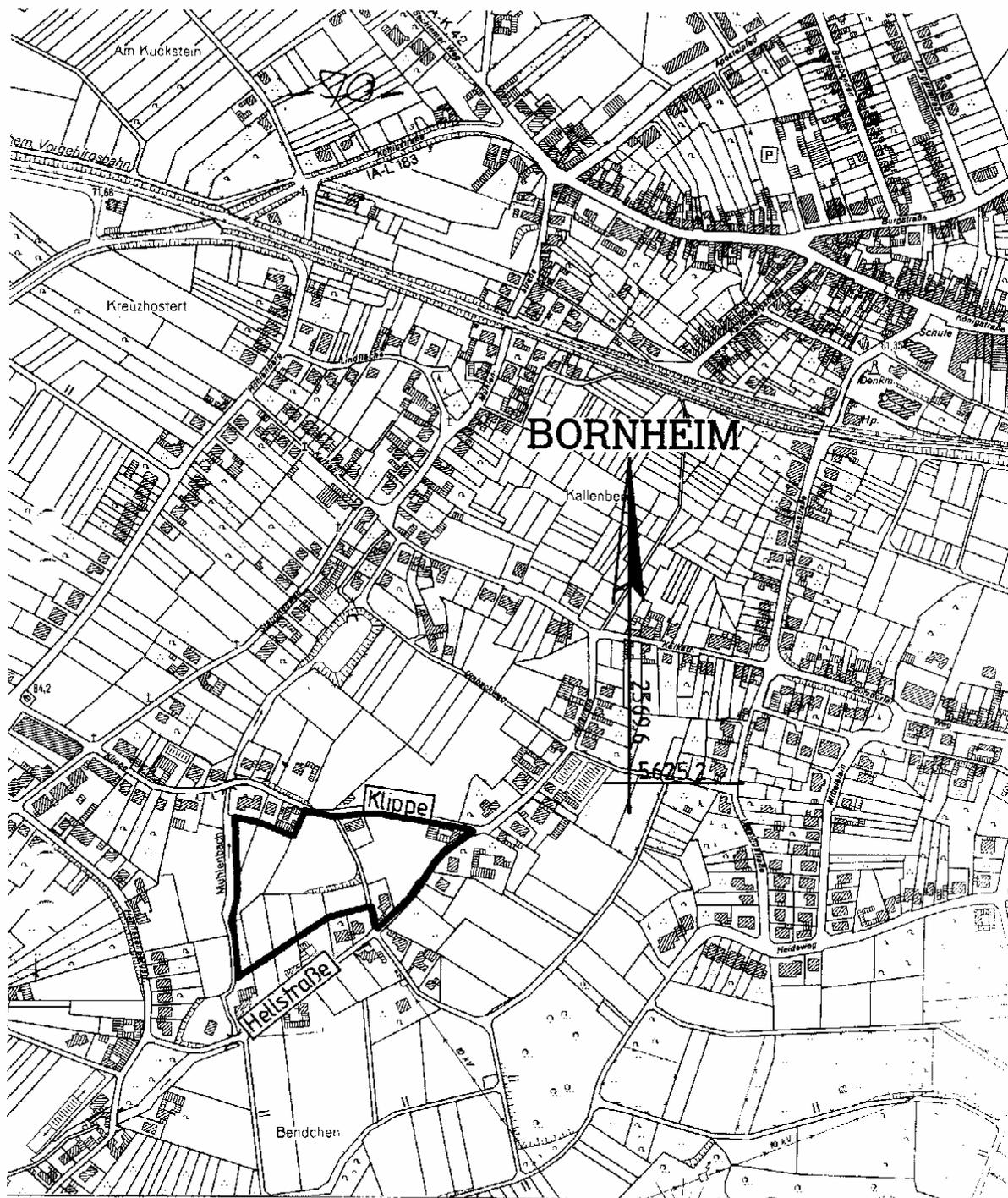
Das Bebauungsplangebiet umfasste den Bereich zwischen Klippe, Hellstraße und Mühlenbach.

Bornheim, den 15.03.2005

Stadt Bornheim



(Henseler)
Bürgermeister



Übersicht
Bebauungsplan Br 34
Ortschaft Brenig
Deutsche Grundkarte 1:5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes
Siegburg vom 07. 1990 Nr. 694/90

-71-

29. Bebauungsplan Bo 08 in der Ortschaft Bornheim/ Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Bekanntmachung

Aufgrund § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) hat der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften des Rates der Stadt Bornheim am 09.03.2005 beschlossen, den Beschluss vom 16.07.2002 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Bo 08 in der Ortschaft Bornheim aufzuheben.

Das Bebauungsplangebiet umfasste den Bereich zwischen der L 183, der Trasse der Stadtbahnlinie 18, der Straße Hohlenberg und einer Bautiefe parallel der westlichen Grenze des Wirtschaftsweges Flurstück Gemarkung Bornheim – Brenig Flur 69 Nr. 55.

Bornheim, den 15.03.2005

Stadt Bornheim



(Henseler)
Bürgermeister



Vervielfältigt mit Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises vom
28.11.2001 Nr. 200124

Übersicht

Bebauungsplan Bo 08

Deutsche Grundkarte 1 : 5000